Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten - DSG Art. 12 / DSV Art. 24 / DSG-VO Art.

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (**VVT**) ist der **Dreh- und Angelpunkt Ihrer Datenverarbeitung**. Damit haben Sie den Datenschutz im Griff und können es nach aussen (Behörden, Kunden) und nach innen (GL, Revision) nachweisen.

Wozu braucht man das?

- Gesetzliche Pflicht für Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden.
- **Nachweis („Accountability“)**: Sie können jederzeit zeigen, *wer* welche Daten *wozu* verarbeitet.
- Grundlage für:
  - Risikoanalyse & Priorisierung
  - Datenschutz-Folgenabschätzungen (bei hohen Risiken)
  - Beratungs- und Kontrollaufgaben des Datenschutzbeauftragten

Was steht drin im VVT?

Mindestangaben des Verzeichnisses: Identität des Verantwortlichen, Zweck, Kategorien von Betroffenen, Personendaten und Empfängern; Aufbewahrungsdauer oder Kriterien, allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit; bei Bekanntgabe der Daten ins Ausland: Angabe des Staates, weitere Sicherheiten (Garantien, Zertifikate)

In allen Geschäftsprozessen aller Abteilungen sind Datenverarbeitung mit Personendaten (z. B. HR, Lohn, Buchhaltung, CRM, Newsletter, Website, Videoüberwachung) zu identifizieren. Für jede Datenverarbeitung ist zu ermitteln:

- **Wer** ist verantwortlich? (Unternehmen, Ansprechpersonen, Datenschutzberater)
- **Wozu** werden die Daten verarbeitet? (Zwecke: Lohn zahlen, Kunden betreuen, Forderungen einziehen usw.)
- **Wen** betrifft das? (Mitarbeitende, Kunden, Bewerbende, Lieferanten, Besucher ...)
- **Welche Daten**? (Kontakt-, Vertrags-, Zahlungs-, Gesundheitsdaten usw.)

- **Empfänger: wer bekommt die Daten?** (z. B. Pensionskassen, Banken, Versicherungen, IT-Dienstleister, Behörden)
- **Wohin fliessen die Daten?** (inkl. Drittländer, z.B. USA / internationale Organisationen)
- **Zeitraum: wie lange** werden sie gespeichert und wann wieder gelöscht?
- **Auf welcher Rechtsgrundlage?** (z. B. Vertrag, Gesetz, Einwilligung, berechtigtes Interesse)
- **Welche Daten-Schutzmassnahmen** gibt es? (technisch, organisatorisch, rechtlich)

Das VVT kann elektronisch geführt werden, muss aber **exportierbar** sein, PDF/Excel o. ä., an die Aufsichtsbehörde.

Welche Verarbeitungen sind „kritischer"?

Besonders genau hinsehen sollten Sie bei folgenden Verarbeitungen:

- **Scoring, Profiling oder automatisierte Entscheidungen** treffen (z. B. Kreditprüfung, Bonität, automatisierte Ablehnung)
- **Systematische Überwachung** (Videoüberwachung, Monitoring, Tracking, etc.)
- **I. F. besonderer Personengruppen** z.B. Kinder (Minderjährige), Patienten, Schutzbedürftige
- **Mit sensiblen Daten** enthalten (Gesundheit, Strafregister, Religion, politische Meinung)
- **Die grosse Datenmengen / viele Betroffene** umfassen oder viele Quellen kombinieren
- Die auf einer **neuen Technologie** beruhen (z. B. Cloud, KI, neue Plattformen). Hier ist eine **Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)** gesetzliche Pflicht.

Was haben Sie davon?

Ein gutes VVT bringt Ihnen die notwendige Transparenz zur Erfüllung Ihrer Informationspflichten:

- **Klarheit**: Sie wissen endlich, *wo* es welche Datenflüsse mit Personendaten gibt.
- **Sicherheit**: Risiken werden sichtbar und können priorisiert reduziert werden. Ohne diese Informationen ist man nicht in der Lage, die Anforderungen i.F. einer Datenschutzverletzung zu erfüllen. Oder können Sie im Kopf die Anzahl und die Datenarten der betroffenen Personen abschätzen?
- **Schutz vor Bussen & Imageschäden**: Sie können gegenüber Behörden und Betroffenen zeigen, dass Sie sorgfältig arbeiten.
- **Effizienz**: Doppelspurigkeiten, Datensilos und alte Datenbestände werden erkennbar – und können bereinigt werden.

Unsere Empfehlung: führen Sie immer ein VVT, auch wenn Sie weniger als 250 Mitarbeitende haben.